



Aarburg



Brittnau



Murgenthal



Oftringen



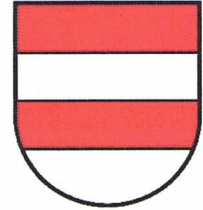
Rothrist



Strengelbach



Vordemwald



Zofingen

Organisations- und Zuständigkeitsreglement

Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Region Zofingen

17.11.2022

Inhalt

A. Grundlagen	2
§ 1 Zweck und Ziel	2
§ 2 Verantwortung	2
§ 3 Einsatzleitung	2
§ 4 Bezeichnungen	2
B. Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK.....	2
§ 5 Administration und Organisation	2
C. Regionales Führungsorgan RFO	3
§ 6 Einbettung Leitgemeinde.....	3
§ 7 Organisation	3
§ 8 Zusammensetzung	3
§ 9 Chef RFO	4
§ 10 Stabchef RFO	4
§ 11 Aufgaben	4
§ 12 Aufgebot.....	5
§ 13 Kompetenzsumme.....	5
§ 14 Versicherung.....	5
D. Zivilschutzorganisation (ZSO).....	5
§ 15 Einbettung Leitgemeinde.....	5
§ 16 Zivilschutzkommando	5
§ 17 Zivilschutzstelle	6
§ 18 Angestelltes Zivilschutzpersonal	6
E. Anlagen und Material.....	6
§ 19 Nutzung von Anlagen und Material durch Dritte.....	6
F. Finanzielles	6
§ 20 Entschädigung RBK.....	6
§ 21 Entschädigung RFO	6
§ 22 Entschädigung ZSO.....	7
§ 23 Verwaltungsentschädigung.....	7
§ 24 Fristen für die Budgetierung	7
G. Schlussbestimmungen.....	7
§ 25 Auflösung bisheriger Reglemente	7
§ 26 Inkrafttreten	7

A. Grundlagen

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Region Zofingen erlässt gestützt auf den Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Region Zofingen vom 1. Januar 2023 – nachfolgend Gemeindevertrag genannt - das vorliegende

Organisations- und Zuständigkeitsreglement Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Region Zofingen

§ 1 Zweck und Ziel

¹ Das Reglement regelt die zivile Führung bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten.

² Das Reglement regelt im Bereich des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans die Strukturen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verantwortungen und umschreibt die zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Verantwortung

Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der einzelnen Vertragsgemeinden.

§ 3 Einsatzleitung

¹ Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel bei der Polizei, der Feuerwehr oder dem Zivilschutz. Dem RFO kommen unterstützende und koordinierende Aufgaben zu Gunsten der Einsatzleitung zu.

² In besonderen Fällen kann dem RFO auf gemeinderätlichen Entscheid hin die Einsatzleitung übertragen werden.

§ 4 Bezeichnungen

¹ Die Bezeichnung der Organe in der Bevölkerungsschutzregion Zofingen lauten:

- a) Regionale Bevölkerungsschutzkommission Region Zofingen (RBK RZ)
- b) Regionales Führungsorgan Region Zofingen (RFO RZ)
- c) Zivilschutzorganisation Region Zofingen (ZSO RZ)

² Im Reglement wird nur die funktionale Bezeichnung verwendet.

³ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

B. Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK

§ 5 Administration und Organisation

¹ Die Administration der RBK wird durch die Leitgemeinde sichergestellt.

² Die RBK trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung (Budget- und Jahresplanung).

³ Die Einladungen und die Traktandenliste werden den Mitgliedern der RBK mindestens eine Woche im Voraus direkt zugestellt.

⁴ Über die Sitzungen der RBK wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern und den Gemeindekanzleien zugestellt wird.

C. Regionales Führungsorgan RFO

§ 6 Einbettung Leitgemeinde

Das RFO ist administrativ und organisatorisch der Leitgemeinde angegliedert.

§ 7 Organisation

¹ Das RFO berät und unterstützt die Behörden und die Einsatzleitung bei Grossereignissen, im Katastrophenfall, in Notlagen und bei bewaffneten Konflikten. Es koordiniert die im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. In zeitkritischen Fällen, handelt das RFO im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig.

² Zu diesem Zweck ist das RFO mit aktiven Fachspezialisten aus den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes alimentiert.

§ 8 Zusammensetzung

¹ Das RFO setzt sich aus dem Chef RFO, dem Kernstab, den Fachbereichen und der Führungsunterstützung zusammen.

² Der Kernstab besteht aus:

- a) Stabchef (Besondere Verantwortung: Behörden)
- b) Sekretariat (Besondere Verantwortung: Personal, Adjutantur, Führungsdienst)
- c) Stabchef Stellvertreter 1, Kdt ZSO (Besondere: Verantwortung Einsatz und Planung)
- d) Stabchef Stellvertreter 2, Miliz (Besondere Verantwortung: Nachrichten/Lage)
- e) Stabchef Stellvertreter 3, Miliz (Besondere Verantwortung: Logistik)
- f) Stabchef Stellvertreter 4, Miliz (Besondere Verantwortung: ICT/FU)

³ Die Fachbereiche werden zwecks breiter Abstützung und Stellvertreterregelung mit aktiven Vertretern aus allen jeweiligen Organisationen (im Normalfall Mitarbeitende) der Bevölkerungsschutzregion alimentiert. Folgende Fachbereiche werden gebildet:

- a) Zivilschutz (zwei Offiziere der ZSO Region Zofingen)
- b) Polizei (zwei Kader der Regionalpolizei Zofingen)
- c) Feuerwehr (ein Offizier jeder Feuerwehr der Bevölkerungsschutzregion Zofingen)
- d) Technische Betriebe (ein Vertreter jedes Werkes der Bevölkerungsschutzregion Zofingen)
- e) Gesundheit (ein Vertreter des Spitals Zofingen sowie je einen Vertreter eines Samaritervereins, einer Institution, der Spitex und ein Arzt aus der Bevölkerungsschutzregion Zofingen)
- f) Logistik (ein Vertreter jedes Werkhofes der Bevölkerungsschutzregion Zofingen)
- g) Information/Medien (ein Vertreter aus der Abteilung Kommunikation der Leitgemeinde)
- h) Naturgefahren (zwei Fachspezialisten)

⁴ Die Führungsunterstützung wird durch die ZSO sichergestellt.

⁵ Bei Bedarf kann auf Verwaltungsangestellte der Vertragsgemeinden, externe Fachleute/Berater oder weitere Vertreter der Partnerorganisationen zurückgegriffen werden.

⁶ Die Aufgaben der einzelnen Funktionäre sind in von der RBK genehmigten Pflichtenhefter festgehalten.

§ 9 Chef RFO

¹ Der Chef RFO ist der Entscheidungsträger innerhalb des RFO. Die Stellvertretung wird über das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied der RBK sichergestellt.

² Bei einem kommunalen Ereignis übernimmt ein Gemeinderat der betroffenen Gemeinde auf die Ereignisdauer befristet ad Interim die Funktion des Chef RFO. Ist kein entsprechender Gemeinderat verfügbar (auch nicht telefonisch), so behält der von der RBK gewählte Chef RFO diese Funktion.

³ Bei einem regionalen Ereignis behält der von der RBK gewählte Chef RFO diese Funktion.

⁴ Ohne Zeitdruck, z.B. bei Planungsaufträgen, planbaren oder langfristigen Einsätzen, entscheidet die RBK als regionales Gremium.

§ 10 Stabchef RFO

¹ Der Stabchef RFO ist für die Aufbauorganisation, die Besetzung der notwendigen Funktionen sowie die Führung, Ausbildung, Einsatzbereitschaft sowie die Schnittstellen zu Kanton, Gemeinden und Partner des RFO zuständig.

² Das vom Arbeitgeber erlassene Pflichtenheft für den Stabchef RFO und seinen ersten Stellvertreter regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen und richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

³ Der Stabchef RFO kann gestützt auf Regelungen von Bund und Kanton Weisungen für die Administration, die Ausbildung, die Alarmierung und den Einsatz erlassen.

§ 11 Aufgaben

¹ Aufgaben in der Planung, Einsatzvorbereitung und Ausbildung:

- a) Aus- und Weiterbildung der Stabsmitglieder RFO
- b) Durchführung von Übungen mit den Partnerorganisationen
- c) Sicherstellung eines oberirdischen und eines unterirdischen (geschützten) Haupt-Führungsstandortes sowie nötigenfalls lokaler Führungsstandorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- d) Erstellen von Notfalldokumentationen
- e) Erstellen einer Risiken- und Gefahrenanalyse im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden
- f) Planung von allenfalls nötigen Evakuierungen sowie Schutz und Betreuung der Evakuierten
- g) Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf deren Risiken und Gefahren
- h) Beratung der Partner des Bevölkerungsschutzes bei den Vorbereitungen und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten
- i) Koordination der Leistungsaufträge und Leistungsprofile der ZSO

²Aufgaben im Einsatz:

- a) Unterstützen und beraten der Einsatzleitung (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) bei Katastrophen und Notlagen
- b) Gemeinde- und regionenübergreifende Koordination unter den Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- c) Beratung der Gemeinderäte bei der Entscheidungsfindung und Unterstützung beim Vollzug der gemeinderätlichen Entscheide
- d) Lageübersicht und Lagebeurteilung
- e) Sicherstellen der Verbindungen zu kantonalen Behörden (insbesondere KFS)
- f) Stellen von Unterstützungsbegehren an Kanton und Bund (via KFS)
- g) Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbarorganisationen und KFS
- h) Information und Alarmierung der Bevölkerung
- i) Leiten von gemeindeübergreifenden / regionalen Einsätzen, sofern die Einsatzleitung nicht bei einer Partnerorganisation liegt

§ 12 Aufgebot

Das RFO kann aufgeboden werden durch:

- den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden
- ein Mitglied der RBK
- den Stabchef RFO
- die Einsatzleitung (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz)
- den Kantonalen Führungsstab

§ 13 Kompetenzsumme

In zeitkritischen Fällen und falls kein Gemeinderat der betroffenen Gemeinde verfügbar, verfügt der Chef RFO oder dessen Stellvertretung über eine Finanzkompetenz von maximal CHF 50'000.00 pro Ereignis. Bei Ausgaben im Rahmen dieser Kompetenzsumme muss umgehend dem zuständigen Gemeinderat Bericht erstattet werden.

§ 14 Versicherung

Die Versicherung der Angehörigen des RFO ist Sache der Herkunftsorganisation.

D. Zivilschutzorganisation (ZSO)

§ 15 Einbettung Leitgemeinde

Die ZSO ist administrativ und organisatorisch der Leitgemeinde angegliedert.

§ 16 Zivilschutzkommando

¹ Das ZS Kommando ist für die Aufbauorganisation, die Besetzung der notwendigen Funktionen sowie die Führung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft der ZSO zuständig.

² Das vom Arbeitgeber erlassene Pflichtenheft für den Kommandanten und seinen Stellvertreter regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen und richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

³Das ZS Kommando kann gestützt auf Regelungen von Bund und Kanton Weisungen für die Administration, die Zivilschutzstelle, den Dienstbetrieb, die Ausbildung, die Alarmierung und den Einsatz erlassen.

§ 17 Zivilschutzstelle

¹Die Zivilschutzstelle wird durch die Leitgemeinde geführt.

²Das vom Arbeitgeber erlassene Pflichtenheft für Mitarbeitende der Zivilschutzstelle regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen und richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

§ 18 Angestelltes Zivilschutzpersonal

¹Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Infrastruktur, Material, Fahrzeuge), Ausbildungs- und Einsatzplanung, Führungsunterstützung, Administration etc. kann weiteres Zivilschutzpersonal angestellt werden. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen richten sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton, sind durch das ZS Kommando zu regeln und in einem vom Arbeitgeber zu erlassenden Pflichtenheft festzuhalten.

E. Anlagen und Material

§ 19 Nutzung von Anlagen und Material durch Dritte

¹Gemeinsam genutzte Anlagen (Räume inkl. Inventar) sowie zivilschutzeigenes Material können an Dritte zur Nutzung weitergegeben werden. Der Entscheid liegt beim ZS Kommando und richtet sich nach Dienstbetrieb und Einsätzen der ZSO.

²Die Ansätze für die Dritt-Nutzung der gemeinsam genutzten Anlagen richten sich nach den Vorgaben der Standortgemeinden. Aufwände und Erträge bleiben bei der Standortgemeinde.

³Die Ansätze für die Nutzung von ZS-Material legt das ZS Kommando fest.

F. Finanzielles

§ 20 Entschädigung RBK

¹Mitglieder der RBK mit Stimmrecht werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

²Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

³Mitglieder der RBK ohne Stimmrecht erhalten kein Sitzungsgeld. Der Aufwand geht in diesem Fall zu Lasten des Arbeitgebers.

§ 21 Entschädigung RFO

¹Für folgende Funktionen werden Jahrespauschalen als Funktionsentschädigung ausbezahlt:

- Stabchef Stellvertreter (Miliz)
- Naturgefahrenberater (Miliz)

²Die Höhe der Funktionsentschädigung wird im Rahmen der Budgetierung geregelt und beinhaltet alle Aufgaben ausgenommen Einsätze.

³ Für Einsätze wird eine Entschädigung von CHF 50.00/Stunde ausgerichtet.

⁴ Die Entschädigung für Reise- und Verpflegungskosten richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

⁵ Wird die Funktion von Amtes wegen, als Angestellter mit öffentlichen Aufgaben oder Fachvertreter der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes ausgeführt, werden keine Entschädigungen und Spesen bezahlt. Der Aufwand geht in diesem Fall zu Lasten des Arbeitgebers respektive der Partnerorganisation.

⁶ Über Ausnahmen entscheidet die RBK auf Antrag.

§ 22 Entschädigung ZSO

¹ Für folgende Funktionen werden Jahrespauschalen als Funktionsentschädigung ausbezahlt:

- Mitglieder des Führungsteams
- Fachoffiziere / Zugführer
- Höhere Unteroffiziere

² Die Höhe der Funktionsentschädigung wird im Rahmen der Budgetierung geregelt.

³ Für vom ZS Kommando angeordnete Planungs- und Projektarbeiten, welche ausserhalb des Dienstes geleistet werden und nicht mit der Funktionsentschädigung gem. §23 Abs. 1 abgedeckt sind, wird ein Stundenansatz von CHF 30.00 ausgerichtet.

§ 23 Verwaltungsentschädigung

¹ Für die Rechnungsführung und Leitungsaufgaben erhält die Leitgemeinde von den Vertragspartnern eine Verwaltungsentschädigung. Diese wird im Rahmen der Budgetierung festgelegt.

§ 24 Fristen für die Budgetierung

¹ Die Fristen für die Budgetierung richten sich nach der entsprechenden Terminplanung der Leitgemeinde.

² Die Terminierung der Budgetsitzung der RBK ist so zu wählen, dass die RBK das Budget vor Einreichung in den Budgetprozess der Leitgemeinde beraten kann.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung bisheriger Reglemente

Folgende Reglemente werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben:

- a) Reglement für das Regionale Führungsorgan Wartburg (RFO) vom 1. Juli 2004
- b) Reglement für das Regionale Führungsorgan Zofingen der Einwohnergemeinden Brittnau, Murgenthal, Rothrist, Strengelbach, Vorderwald und Zofingen vom 1. Januar 2016

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird gestützt auf den Gemeindevertrag von der RBK verabschiedet und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der RBK an der Sitzung 17.11.2022 verabschiedet.

Zofingen, 17.11.2022

Regionale Bevölkerungsschutzkommission Region Zofingen



Christiane Guyer
Präsidentin



Sarah Sommer
Vizepräsidentin